



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

Zivilrecht

A. Wirtschaftsrecht

Zur Verjährung der Haftung des Abschlussprüfers: § 275 UGB regelt die Aufgaben und Haftung des Abschlussprüfers und seiner Gehilfen. Gemäß § 275 Abs 5 UGB verjähren etwaige Ansprüche gegenüber dem Abschlussprüfer nach fünf Jahren. Eine Verkürzung ist jedoch unzulässig. Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des OGH handelt es sich bei § 275 Abs 5 UGB nämlich um eine zwingende Bestimmung. [OGH 21.04.2015, 3 Ob 36/15p]

Vertragliche Rückabwicklung nach UN-Kaufrecht bei Kauf eines Kunstwerkes: Die Geschäftsführerin einer GmbH erstand für die Räumlichkeiten ihres Unternehmens ein Bild von Andy Warhol um € 70.000. Das Kunstwerk diente ausschließlich zur Dekoration. Im Zuge einer Neurahmung wurden erhebliche Mängel an dem Bild festgestellt, weshalb die Geschäftsführerin die vertragliche Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß Art 49 Abs 1 lit a CISG begehrte. Der OGH bejahte diesen Anspruch, weil die Mängel unheilbar sind und die Klägerin im Kunsthandel nicht unternehmerisch tätig ist, sodass eine alternative Lösung – wie etwa der Weiterverkauf des Bildes – nicht in

Frage kommt. Der Einwand, dass die Klägerin das Kunstwerk untersuchen hätte müssen, um ihren Anspruch geltend machen zu können, ist belanglos. Hinsichtlich des Kaufvertrages ist die GmbH nämlich wie eine Privatperson zu behandeln, weil das Kunstwerk ausschließlich zur Dekoration gilt und die unternehmerische Tätigkeit nicht im Kunsthandel liegt. [OGH 16.12.2015, 3 Ob 194/15y]

B. Arbeitsrecht

Keine Anrechnung von Sachbezügen auf kollektivvertragliches Mindestentgelt: Der Kollektivvertrag für Handelsangestellte enthält keine Regelungen hinsichtlich der Frage, inwieweit das Mindestentgelt durch Naturalleistungen ausgezahlt werden kann. Der OGH lehnt jedoch eine Anrechnung ab. Diese wäre nur dann möglich, wenn sie im Kollektivvertrag ausdrücklich ermöglicht wird. Dabei macht es auch keinen Unterschied, wie wertvoll die Naturalleistung ist. Die Dispositionsfreiheit des Arbeitnehmers über den Mindestlohn soll nicht durch in den Augen des Arbeitgebers (oder Arbeitnehmers) noch so günstige Sachbezüge umgangen werden können. [OGH 27.08.2015, 9 ObA 92/15t]

Kündigung via WhatsApp ungültig – keine Erfüllung des Schriftgebotes: Eine Zahnarztangestellte wurde von ihrer Arbeitgeberin gekündigt. Das Kündigungsschreiben wurde mit Stempel und Unterschrift versehen und postalisch an die Klägerin gesendet. Um die Kündigungsfrist möglichst kurz zu halten, fotografierte die Arbeitgeberin besagtes Dokument mit ihrer Handykamera und schickte das Foto mittels „WhatsApp“ der Arbeitnehmerin. Der Kollektivvertrag für Zahnarztangestellte sieht vor, dass Kündigung

gen schriftlich zu erfolgen haben. Die geschilderte „WhatsApp-Variante“ ist nach Meinung des OGH hierfür nicht ausreichend. Abgesehen von ihrer Beweisfunktion dient die Schriftlichkeit vor allem der Identifikation von Inhalt der Erklärung und der Person, von der sie ausgeht. Dies ist aber bei einer Kündigung via WhatsApp nicht ohne weiteres möglich. Das Ausdrucken solcher Nachrichten mit den dazugehörigen Fotos ist oft sehr aufwändig. Die Erkennbarkeit von Inhalt und Absender des Schreibens ist stark von der Beschaffenheit des Smartphones (Größe und Qualität des Displays) abhängig. [OGH 28.10.2015, 9 ObA 110/15j]

C. Konsumentenschutz

(Un)Zulässigkeit von AGB-Klauseln bei Kreditkarten: In den AGB eines Kreditkartenunternehmens findet sich der Passus, dass dieses nicht für Schäden haftet, „die aus einem gegenüber einer postalischen Zustellung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Monatsrechnung per E-Mail resultieren“. Eine solche Klausel ist nicht mit dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) vereinbar. Gemäß § 44 Abs 2 ZaDiG haftet der Karteninhaber für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang nur dann, wenn er diesen in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung herbeigeführt hat. [OGH 29.04.2015, 9 Ob 7/15t]

Zum Kostenersatz bei ungültigen Flugtickets: Ein Ehepaar hat ein Pauschalreiseangebot gebucht. Am Tag des Abfluges wurde ihm am Flughafen mitgeteilt, dass die Flugtickets ungültig seien. Aufgrund der erlittenen Strapazen wurde ein Alternativangebot für den nächsten Tag abgelehnt und ein



späterer Termin gebucht. Dieser konnte wegen eines Krankenhausaufenthalts des Ehemannes aber nicht wahrgenommen werden. Die Rückerstattung des Reisepreises wurde vom Reiseveranstalter abgelehnt, weil das Ehepaar ja auch am Tag nach dem Ursprungsflug losfliegen hätte können. Der OGH sieht im ursprünglichen Reisevertrag ein sogenanntes „*relatives Fixgeschäft*“. Dieses ist aufgrund der ungültigen Tickets weggefallen. Ebenso lagen triftige Gründe vor, nicht schon am Folgetag abzureisen. Das Umbuchen auf den späteren Flugtermin ist nicht als neuer Vertrag zu qualifizieren. [OGH 26.11.2015, 9 Ob 50/15s]

D. Diverses

Produkthaftung des Anscheinsherstellers: Ein französisches Unternehmen stellte eine Hüftgelenkprothese her. Der Vertrieb erfolgte durch die Schwestergesellschaft in Österreich. Auf der Verpackung des Produkts schien die französische Gesellschaft als Herstellerin auf. Der Patient, dem das künstliche Hüftgelenk eingesetzt wurde, erhielt jedoch einen sogenannten „*Implantate-Pass*“, in dem nur die österreichische Schwestergesellschaft aufschien. Nachdem es beim Patienten zu Komplikationen gekommen war, haftete diese nun als Anscheinsherstellerin nach PHG. Wesentlich dafür ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes. Im konkreten Fall hatte der Arzt die Prothese aus einem Konsignationslager genommen und spätestens damit in Verkehr gebracht. Da sich die Angaben des tatsächlichen Herstellers nur auf der Verpackung befanden und sonst nur der „*Implantate-Pass*“ existierte, war die österreichische Vertriebsgesellschaft dem objektiven Anschein nach Herstellerin. Auch nach dem Inverkehrbringen angebrachte Zeichen hätten daran nichts mehr geändert. [OGH 10.06.2015, 7 Ob 82/15g]

Schiedsverfahren

Zuständigkeitsstreit bei einstweiligen Verfügungen nach einem Schiedsspruch:

Ein Schiedsverfahren zwischen zwei Geschäftspartnern, die beide Saatgut für Zuckerrüben vertreiben, wurde in Belgien durchgeführt. Es endete unter anderem mit der Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von über 100 Millionen Euro. In weiterer Folge wurde am OLG Braunschweig ein sogenanntes Exequaturverfahren eingeleitet, um eine Zwangsvollstreckung aufgrund des Schiedsspruches zu ermöglichen. Zusätzlich beantragte der Kläger beim LG Braunschweig den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung seiner Ansprüche. Nach deutschem Recht können trotz einer Schiedsvereinbarung vorläufige oder sichernde Maßnahmen bei einem staatlichen Gericht beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht nur vor oder während des Schiedsverfahrens. Solange Zweifel an der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches bestehen, kommt auch kein Erlass einstweiliger Maßnahmen in Betracht. Zuständiges Gericht für die einstweilige Verfügung ist somit das OLG Braunschweig. [LG Braunschweig 04.08.2015, 9 O 1494/15 und 9 O 1494/15 (176)]

Erschleichung eines materiell unrichtigen Schiedsspruchs über die Kosten des Verfahrens:

Die Parteien führten einen Rechtsstreit über wechselseitige Ansprüche aus einem Unternehmensanteilskaufvertrag vor einem Schiedsgericht. Die dortige Schiedsklägerin wurde von einer Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten, mit der sie eine Honorarabrechnung auf Stundenbasis verabredet hatte. Es wurde vereinbart, das Honorar auf 5% des vom Schiedsgericht zuerkannten bzw. vergleichsweise festgelegten Erlöses aus dem Rechtsstreit zu begrenzen. Vor

dem Schiedsgericht wurden insgesamt Verfahrenskosten von über 2 Millionen Euro geltend gemacht. Die Schiedsklägerin bezifferte die Kosten der Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Abrechnung nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) mit rund € 460.000. Dies, obwohl sie Zweifel an der Richtigkeit dieser Abrechnung hatte und ihr auch bewusst war, dass die Gefahr bestand, dass das Schiedsgericht auch überhöhte Kosten anerkennen würde. Dieses wollte nämlich entgegen bestehender gesetzlicher Regelungen über die summenmäßige Höhe der zu erstattenden Kosten entscheiden, obwohl diese noch nicht einmal feststanden. Auf dieser Grundlage wurden der Klägerin 73% der angemeldeten Kosten zuerkannt. In der Folge reichte sie jedoch lediglich einen Betrag von € 277.500,79 an die Rechtsanwaltsgesellschaft weiter. Das Gericht hat erkannt, dass die Einrede der Schiedsvereinbarung nicht für solche Klagen gilt, die wegen Erschleichung eines materiell unrichtigen Schiedsspruchs auf die Herstellung des materiell richtigen Zustandes gerichtet sind. Staatliche Gerichte seien jedenfalls dann zur Entscheidung in den durch Vereinbarung einem Schiedsgericht vorbehaltenen Rechtsstreitigkeiten berufen, wenn eine Partei in einer als sittenwidrig anzusehenden Art und Weise, nämlich aufgrund bewusst unrichtiger Angaben, vor einem Schiedsgericht einen materiell unrichtigen Titel erlangt hat. [OLG Köln 07.08.2015, 1 U 76/14]

Bau- und Immobilienrecht

Verjährung betreffend Mietzinsprüfung: Mieter können am Ende eines Bestandverhältnisses die Höhe des gezahlten Mietzins auf seine Zulässigkeit überprüfen lassen. Die Prüffrist hierfür beträgt grundsätzlich drei Jahre



ab Zahlung des jeweiligen Betrages. Bei befristeten Hauptmietverhältnissen läuft diese Präklusivfrist gemäß § 16 Abs 8 MRG jedoch keinesfalls früher als 6 Monate nach Auflösung des Rechtsverhältnisses ab. Kommt es aufgrund eines Mietzinsrückstandes zu einer Räumungsklage durch den Vermieter gilt Folgendes: Hier beginnt die Sechsmonatsfrist nicht erst mit der Rechtskraft des Räumungsurteils, sondern bereits mit der Zustellung der die Auflösungserklärung enthaltenden Klage an den Mieter. [OGH 28.04.2015, 10 Ob 26/15v]

Wettbewerbsrecht

Unzulässige Preisangaben bei Waren: Ein Unternehmer bewarb sein Produkt (Handy-Schutzhülle) mit einem durchgestrichenen Preis von € 29,90 und dem Hinweis, dass es sich bei diesem Betrag um eine unverbindliche Preisempfehlung handelte. Laut dem LG Bochum ist eine solche Werbung allerdings wettbewerbswidrig, weil weder eine Preisempfehlung des Herstellers existiere, noch ein marktüblicher Preis vorliege, der tatsächlich verlangt und bezahlt worden sei. Vielmehr ist der Betrag frei erfunden und dient nur der Irreführung des Kunden. Die Bewerbung einer Ware mit einem durchgestrichenen Preis ist somit nur zulässig, wenn es sich dabei um die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers handelt oder der Preis zuvor tatsächlich verlangt und bezahlt worden ist. [LG Bochum 10.09.2015, 14 O 55/15]

E-Commerce

Zur Zulässigkeit von Dashcam-Aufzeichnungen als Beweismittel: Bei einer Dashcam handelt es sich um eine in einem Auto angebrachte Kamera, die während der Fahrt fort-

während aufzeichnet. Kommt es zu einem Unfall, können solche Aufzeichnungen im Zivilprozess nicht als Beweismittel zum Hergang eines Unfalls verwertet werden. Nach Meinung des LG Heilbronn verletzt nämlich die Aufzeichnung andere Personen in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses umfasst auch das Recht am eigenen Bild und ist die „Ausprägung eines sich an moderne Entwicklungen anpassenden Persönlichkeitsschutzes über personenbezogene Informationen“. [LG Heilbronn 03.02.2015, 13 S 19/14]

Das AG Nienburg urteilte hingegen, dass im Strafverfahren kein generelles Beweisverwertungsverbot für Dashcam-Aufzeichnungen bestehe. Ob eine Dashcam-Aufzeichnung im Strafverfahren verwertet werden dürfe, sei eine Frage des Einzelfalls. [20.01.2015, 4 Ds 155/14]

Urheberrecht

Urheberrechts-Novelle: Seit Oktober 2015 ist die Novelle zum Urheberrechtsgesetz in Kraft, durch die es zu einigen Änderungen und einer (teilweisen) Angleichung an das deutsche Urheberrecht gekommen ist. Wissenschaftliches Personal von öffentlichen Forschungseinrichtungen kann nun seine Beiträge, die in Periodika erschienen sind, nach einem Jahr nach der Veröffentlichung für nicht gewerbliche Zwecke zur Verfügung stellen. Ein Filmurheber räumt mit dem Vertrag über die Schaffung des Filmwerkes dem Hersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Entsteht dem Dritten dadurch

ein Schaden, bestehen lediglich Schadenersatzansprüche gegenüber dem Filmurheber. Neben Schulen und Universitäten dürfen nun auch andere (private) Bildungseinrichtungen (FH's, WIFI, etc.) Kopien für den Unterricht erstellen. Eine ähnliche Regelung gilt für die Digitalisierung von Unterlagen sowie die Zurverfügungstellung auf E-Learning-Plattformen. Weiters gibt es eine Speichermedienvergütung, die dem Urheber von Werken, die durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden sind, eine Entschädigung bieten. Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit, dass die gespeicherten Werke für den privaten Gebrauch vervielfältigt werden (z.B. DVD's, Daten auf USB-Sticks, etc.). Weiters gibt es eine Privilegierung für Menschen mit Behinderung und für die „unabsichtliche Nutzung“ von Werken (z.B. Werbepлакate auf Fotografien) sowie Änderungen im Zitatrecht. Auch im Bereich der Kunst kommt es zu einer Angleichung an das deutsche Recht. [BGBl. I Nr. 99/2015 – Urheberrechts-Novelle 2015]

Haftstrafe für Mitbetreiber von kinox.to: Ein Mitbetreiber des Streamingportals kinox.to (vormals bekannt als kino.to) wurde vom LG Leipzig zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Auf der Internetseite wurden zahlreiche Filme illegaler Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sodass der Angeklagte letztlich wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in 606 Fällen sowie wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in 2284 Fällen und darüber hinaus wegen (Beihilfe zur) Computersabotage und Nötigung verurteilt wurde. [LG Leipzig 14.12.2015, 11 KLS 390 Js 9/15]



Bankrecht

A. Allgemein

Zur Informationspflicht bei Schweizer-Frankencredit:

Aufgrund des ungünstigen Umrechnungskurses muss ein höherer als im Kreditvertrag angegebener Betrag zur Rückzahlung aufgewendet werden. Der Kläger wandte gegen die Zahlungsaufforderung der Bank einen Beratungsfehler und damit die Ungültigkeit des Vertrages ein. Von einer mangelnden Aufklärung durch den Bankberater konnte aber keine Rede sein, hat selbiger den Kunden von einem Fremdwährungskredit sogar abgeraten. Dass die letztendlich höher ausgefallene Gesamtbelastung im Kreditvertrag nicht angegeben wurde, zieht keine (Teil-)Nichtigkeit nach sich, sondern kann höchstens irrtums- und schadenersatzrechtlich bekämpft werden. [OGH 24.11.2015, 1 Ob 163/15z]

B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

Mitverschulden des Anlegers: Im Zuge eines Anlageberatungsgesprächs für ein Optionsgeschäft ist es zu einer grob fahrlässigen Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungs- und Beratungspflichten gekommen. So gab es erhebliche Unterschiede zwischen den in den schriftlich vorgelegten Unterlagen enthaltenen Risikohinweisen und der mündlichen Beratung, in der das Risiko des Geschäftes erheblich herabgespielt wurde. Auch wurde an keiner Stelle das Wesen einer Option und das mit ihr verbundene hohe Risiko näher dargelegt. Trotz der zweifellosen Haftung des Anlageberaters ist aber auch dem Anleger ein Mitverschulden anzulasten. Dieser hätte nämlich bei gehöriger Sorgfalt aus den mündlichen Ausführungen des Anlageberaters und den

ihm in Aussicht gestellten Gewinnerwartungen schließen können, dass mit der Anlage ein großes Risiko einhergeht. [OGH 29.09.2015, 8 Ob 93/14f]

Steuerrecht

Der Scheinunternehmer nach Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz:

Ab 01.01.2016 ist ein Unternehmen, das vorrangig darauf ausgerichtet ist, Lohnabgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, Zuschläge nach dem BUAG oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, als Scheinunternehmen zu qualifizieren. In erster Linie haftet hierbei derjenige, der ein solches Unternehmen betreibt. Kann der entsprechende Dienstgeber jedoch nicht ausgeforscht werden, haftet dessen Auftrag gebendes Unternehmen für sämtliche Entgelte, die im Zuge des Auftrages von den Arbeitnehmern des Scheinunternehmers durchgeführt wurden. Als Warnhinweis werden Scheinunternehmen im Firmenbuch als solche gekennzeichnet sowie vom Finanzministerium in einer Liste angeführt. Das SBBG ist mit 01.01.2016 in Kraft getreten. [BGBl. I Nr. 113/2015 – Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz]

Gesundheitsrecht

Zum Umfang der Risikoaufklärung bei einer Zahnbehandlung:

Einer Patientin wurde ein Zahnimplantat eingesetzt. Dabei kam es zu einer Nervenschädigung. Vor dem Eingriff hatte der Zahnarzt die Patientin lege artis aufgeklärt und dabei auch auf derartige Komplikationen hingewiesen. Die Geschädigte begehrte jedoch ihrerseits

Schadenersatz mit der Begründung, dass sie nicht auch über die mögliche Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken (hier 3-6%) aufgeklärt wurde. Der OGH ist der Meinung, dass diese nur ein Faktor bei der Beurteilung der Frage sein kann, ob grundsätzlich über ein Risiko aufzuklären ist. Ist aber nicht zu erwarten, dass diese zusätzliche Information für die Entscheidungsfindung des Patienten von Relevanz sein kann, ist eine gesonderte Aufklärung darüber nicht zu fordern. [OGH 30.06.2015, 10 Ob 40/15b]

Änderung bei Arzthaftung nach StGB:

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 ist es auch zu einer Änderung der Strafbarkeit für Ärzte gekommen. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 Abs 1 StGB entfällt, wenn die Körperverletzung in Ausübung des Berufes zugefügt wurde und es sich nicht um eine schwere Körperverletzung handelt. Straftat ist eine Körperverletzung, wenn eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen. Diese Änderung hat allerdings keine Konsequenzen hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung von Ärzten. [BGBl. I Nr. 112/2015 – Strafrechtsänderungsgesetz 2015]

Hinweis

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse sec@KILLL.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.KILLL.eu.